



# Schützenverein Alt und Jung der Stadt Ochtrup e.V.

## Satzung

### des Schützenvereins „Alt und Jung der Stadt Ochtrup e.V.“

#### § 1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Alt und Jung der Stadt Ochtrup e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ochtrup.

#### § 2

Der Bezirk des Schützenvereins umschließt den engeren Stadtbezirk von Ochtrup.

#### § 3

Sinn und Aufgabe des Vereins sind:

- Pflege geselligen Beisammenseins,
- Fortführung bewährter Tradition und
- Aktivierung guten Bürgersinns.

#### § 4

Mitglieder des Schützenvereins können nur männliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder erkennen den Inhalt dieser Satzung an und verpflichten sich zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge. Die Beitragszahlung bezieht sich auf die Zeit zwischen zwei zu feiernden Schützenfesten. Mitglieder, die den Beitrag nicht bezahlen, verlieren nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung ihre Mitgliedschaft im Verein.

#### § 5

Anträge zur Aufnahme in den Schützenverein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat der Bewerber das Recht, einen neuen Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung über den Antrag.

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

## § 6

Auf schriftlichen Antrag werden Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben von der Beitragszahlung freigestellt.

## § 7

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, bestehend aus aktivem Vorstand sowie geborenen und bestellten Mitglieder, und
- der geschäftsführende Vorstand.

## § 8

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins und ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern oder solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Verein bindend.

## § 9

Der aktive Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
4. dem Kassierer und seinem Stellvertreter sowie
5. vier Beisitzern.

Zu 1. Der Vorsitzende sollte verheiratet und über 30 Jahre alt sein.

Zu 2. Von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden sollte einer verheiratet und der andere bei der Wahl entweder Junggeselle oder verheiratet sein und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu 3. 4. und 5. Der Schriftführer, der Kassierer und zwei Beisitzer sollten verheiratet und über 30 Jahre alt sein, der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Kassierer sollten bei der Wahl entweder Junggesellen sein oder verheiratet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwei Beisitzer sollten Junggesellen oder verheiratet und unter 30 Jahre alt sein.

Der aktive Vorstand wird alle zwei Jahre zur Hälfte neu gewählt, jeweils auf der ersten nach dem Schützenfest stattfindenden Mitgliederversammlung. Amtsinhaber und Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig zur Wahl anstehen. Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Den Wahlleiter für die Wahl des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung.

#### § 10

Geborene Mitglieder des Vorstands sind der amtierende König und der Oberst.

#### § 11

Der aktive Vorstand und die geborenen Vorstandsmitglieder bestellen folgende Mitglieder des Vorstands:

- den Verantwortlichen für das Inventar des Schützenvereins (Zeugwart),
- den Verantwortlichen für die Vogelschießanlage (Stangenwart),
- den Verantwortlichen für die Gewehre (Schießwart),
- den Verantwortlichen für die Musik (Musikwart),
- den Verantwortlichen für das Archiv (Archivar) und
- den Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart).

#### § 12

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Pflicht, das Interesse des Vereins entsprechend der Satzung zu wahren, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen und das Vermögen des Schützenvereins gewissenhaft zu verwalten.

Der Vorstand gibt sich auf der ersten Vorstandssitzung nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung im Vorstand geregelt ist.

#### § 13

Der Vorsitzende vertritt den Verein und leitet die Geschäfte. Er führt in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz und beruft diese durch den Schriftführer ein.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 50 Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden nimmt einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

#### § 14

Der Kassierer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedsbeiträge termingerecht erhoben und sonstige Beträge ordnungsgemäß vereinnahmt werden.

In der ersten Mitgliederversammlung nach dem jeweiligen Schützenfest legt der Kassierer einen Kassenbericht vor. Er ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu

führen, haftet für die Vereinskasse und hat dem Vorstand auf Verlangen zu jeder Zeit Einsicht in die Buchführung zu gewähren.

Vor dem jeweiligen Kassenbericht wird eine Überprüfung der Kassenbücher von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, vorgenommen.

#### § 15

Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Schützenvereins, führt das Mitgliederverzeichnis und das Protokollbuch in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

#### § 16

Bei Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen wird der Schützenverein durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer vertreten. Diese Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

#### § 17

Der Schützenverein feiert sein Schützenfest an den Pfingsttagen in den Kalenderjahren mit geraden Endziffern.

Weitere Feste schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor, die darüber beschließt.

#### § 18

Für das Schützenfest wählt die Mitgliederversammlung am Ostermontag vor dem Schützenfest folgenden Festvorstand, der diese Funktion zwei Jahre bis zur Wahl des neuen Festvorstandes wahrnimmt:

1. Oberst
2. Hauptmann
3. zwei Königsoffiziere
4. zwei Adjutanten
5. Fahnenabordnung (Fähnrich und zwei Fahnenoffiziere)

Die Posten zu 2., 4. und 5. sind nach Möglichkeit mit Junggesellen bzw. Verheirateten unter 30 Jahren zu besetzen.

Der Festvorstand trägt beim Schützenfest eine vom Verein vorgeschriebene Uniform.

Vorstand und Festvorstand treffen gemeinsam die Vorbereitungen für das jeweilige Schützenfest.

#### § 19

Für das Schützenfest wird folgender Ablauf festgelegt:

- Wegbringen der Fahne zur Vogelstange unter Führung des Hauptmanns
- Einholen der Maibuchen und Schmücken der Festräume
- Beginn der Festtage mit dem Ständchen beim Bürgermeister, Ehrenvorsitzenden, König und Oberst
- Gemeinsamer Gottesdienst mit anschließender Kranzniederlegung zum Gedenken der Gefallenen und Verstorbenen des Schützenvereins
- Großer Zapfenstreich mit anschließendem Festkommers nur unter Schützenbrüdern
- Wegbringen des Vogels zur Vogelstange unter Leitung des Hauptmanns und Beteiligung der Schützenbrüder
- Übernahme des Kommandos durch den Oberst auf der Weinerstraße
- Vogelschießen im Stadtpark mit anschließender Königsproklamation
- Festball in festlicher Kleidung
- Frühschoppenkonzert auf den Wallanlagen
- Polonaise um die Wälle mit anschließendem Königsball in festlicher Kleidung
- Ausflug als Ausklang des Schützenfestes

Die einzelnen Termine für den vorstehenden Schützenfestablauf werden vom Vorstand und Festvorstand festgesetzt.

Der König ist verpflichtet für das folgende Schützenfest einen neuen Vogel und eine Plakette für die Königskette zu stiften.

#### § 20

Jedes Vereinsmitglied hat die Aufgabe, zum Gelingen der Veranstaltungen beizutragen und das Ansehen des Schützenvereins in der Öffentlichkeit zu fördern.

#### § 21

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach vorheriger Beratung im Vorstand; dabei müssen mindestens 50 Mitglieder anwesend sein.

#### § 22

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 2/3 der namentlich geführten Mitglieder einem Auflösungsantrag zustimmen. Vor einem evtl. Auflösungsantrag beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Vereinsvermögens.

#### § 23

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Schützenvereins „Alt und Jung der Stadt Ochtrup e.V.“ am 1 November 2001 verlesen und beschlossen.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Damit treten die bisherigen Statuten außer Kraft.

Ochtrup, den 1. November 2001

Christoph Thiemann  
Vorsitzender